

Kynologischer Verein Langenthal und Umgebung

STATUTEN

Kynologischer Verein Langenthal und Umgebung

Statuten

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Langenthal und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Langenthal. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Langenthal und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- b) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- c) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern;
- f) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Grundlagen- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden (vereinseigene Beitrittserklärung).

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten der Sektion zu Handen der nächsten Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Langenthal und Umgebung oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

4. Assoziierter Verein

Art. 17

SJSHV

Der Schweizerische Jagdschutzhundeverein (SJSHV) ist ein assoziierter Verein des Kynologischen Vereins Langenthal und Umgebung. Er ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur deren Vermögen. Für die Verbindlichkeiten des SJSHV haftet nur deren eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 20

Generalversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch persönliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 22

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten und des Vize-Präsidenten;
 2. des Sekretärs und des Protokollführers;
 3. des Haupt- und des Beitragskassiers;
 4. des Obmannes für das Übungswesen;
 5. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 6. der Kontrollstelle;
 7. der Spartenleiter;
 8. allfälliger weiterer Funktionäre;
- h) Abänderung der Statuten und Reglemente;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Protokollführer
- Hauptkassier
- Beitragskassier
- Obmann für das Übungswesen
- Als Beisitzer ein Vorstandsmitglied des Jagdschutzhundevereins
- Und einem weiteren Beisitzer

Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Präsident, Obmann für das Übungswesen und Hauptkassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Der Verein übernimmt die Kosten.

Art. 27

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Ein-

berufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Art. 28

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 29

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 30

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 31

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vereins

Art. 32

Der Protokollführer verfasst die Sitzungs- und Hauptversammlungsprotokolle.

Art. 33

Der Hauptkassier besorgt unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse, die er auf Jahresende abschliesst und über deren Stand er der Hauptversammlung Bericht erstattet. Er ist verantwortlich für die Abrechnung mit der SKG.

Der Beitragskassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und hält die Mitgliederkartei auf dem neuesten Stand.

Art. 34

Der Obmann für das Übungswesen leitet und organisiert das ganze Ausbildungswesen, ordnet die Übungen an und hat alljährlich über die Ausbildungstätigkeit der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Er legt die Prüfungen fest, welche vom Vorstand zu genehmigen sind. Die Spartenleiter arbeiten gemäss Weisungen des Obmannes mit den einzelnen Ausbildungsgruppen.

Art. 35

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 36

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Revisoren vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 37

Klubhaus

Der Kynologische Verein Langenthal und Umgebung ist Eigentümer eines im Baurecht erstellten Klubhauses. Dieses steht den aktiven Vereinsmitgliedern für sportliche Ausbildungstätigkeit und der Sektion für weitere kynologische Anlässe zur Verfügung.

V. FINANZEN

Art. 38

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 39

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimme der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Ein allenfalls bei der Auflösung noch vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Gemeinderat von Langenthal gegen eine entsprechende Quittung zur Verwaltung zu übergeben. Diese Quittung ist zu treuen Händen dem Zentralvorstand der SKG ins Depot zu geben.

Bildet sich innert 10 Jahren ein neuer Verein mit derselben Zweckbestimmung wie der aufgelöste Verein, so kann er, sobald er in die SKG aufgenommen ist, das Begehren um Aushändigung der deponierten Quittung beim Zentralvorstand stellen. Mit dieser Quittung hat der neue Verein das Recht, beim Gemeinderat von Langenthal sein deponiertes Vermögen zurückzufordern.

Bildet sich hingegen innert 10 Jahren kein neuer Verein, wird das Vermögen zu 1/3 der Albert Heimstiftung und zu 2/3 dem Gemeinderat von Langenthal, mit der Auflage der Verwendung für Betreuung und Platzierung herrenloser Hunde, überlassen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. Februar 2009 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 25. März 1994

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

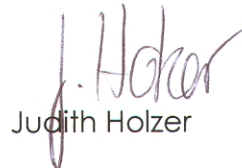
Im Namen des Kynologischen Vereins Langenthal und Umgebung

Die Präsidentin:



Bianca Röthlisberger

Die Sekretärin:




Judith Holzer

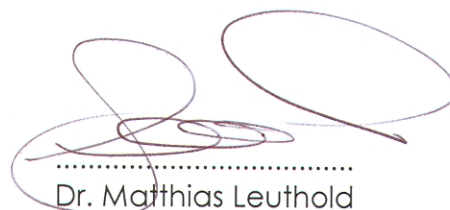
Die an der Hauptversammlung des Kynologischen Vereins Langenthal und Umgebung vom 20. Februar 2009 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 17. Februar 2010

Im Namen des Zentralvorstands



.....
Peter Rub
Präsident



.....
Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident